

Verwarnungsgeld- und Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzes
- Verwarnungsgeld- und Bußgeldkatalog Fischerei -

I. Allgemeiner Teil

1 Anwendungsbereich

- 1.1** Der Verwarnungsgeld- und Bußgeldkatalog Fischerei wird von der Obersten Fischereibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg (nachfolgend: oberste Fischereibehörde) zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Hamburgischen Fischereigesetz- und Angelgesetz (HmbFAnG) sowie der Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzes (HmbFAnGDVO) angewendet.

Der Katalog enthält eine Liste der am häufigsten begangenen Verstöße im Bereich der Fischerei und dient dem Zweck einer möglichst gleichmäßigen Ahndung dieser Verstöße. Die angegebenen Rahmensätze sind für die Bemessung des Verwarnungsgeldes bzw. Bußgeldes so gestaltet, dass in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob Besonderheiten eine Abweichung von diesen Rahmensätzen verlangen.

- 1.2** Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Katalog erfasst werden, soll für die Bemessung des Verwarnungsgeldes und Bußgeldes von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Katalogs ausgegangen werden.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1** Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz, Rechtsverordnung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).
- 2.2** Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (z. B. Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorsieht.

3 Bußgeldverfahren und Verwarnungsgeldverfahren

3.1 Bußgeldverfahren

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der obersten Fischereibehörde als Verfolgungsbehörde (§ 47 OWiG).

Ein Bußgeldverfahren kann eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine rechtlichen Hindernisse (z. B. Verjährung) entgegenstehen.

3.2 Verwarnungsgeldverfahren

Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG). Dabei soll ein Verwarnungsgeld erhoben werden, wenn die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist. Die Erfordernisse des § 56 Abs. 2 OWiG (Einverständnis des Betroffenen nach Belehrung, Zahlung des Verwarnungsgeldes innerhalb der bestimmten Frist) sind zu beachten. Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig, sind

vor allem das Maß der Gefährdung oder Schädigung des jeweils geschützten Rechtsgutes sowie das Verhalten des Betroffenen (Notwendigkeit einer fühlbaren Verwarnung zur Beeinflussung künftigen Verhaltens) im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen der obersten Fischereibehörde zu berücksichtigen.

3.3 Ermessensgrundsatz, Einstellung des Verfahrens

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der obersten Fischereibehörde, ob und ggf. wie sie eine Ordnungswidrigkeit verfolgt (§ 47 OWiG). Sie entscheidet über die Einleitung, Durchführung sowie Einstellung eines Bußgeldverfahrens.

Eine Einstellung ist z. B. dann geboten, wenn aus Mangel an Beweisen eine Ordnungswidrigkeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung), oder wenn eine Verfolgung nicht mehr zweckmäßig oder notwendig erscheint, obwohl Verjährung noch nicht eingetreten ist. Bei einer bereits verjährten Ordnungswidrigkeit ist das Verfahren einzustellen.

Der Betroffene ist von der Einstellung schriftlich zu verständigen, wenn er zu der Beschuldigung bereits vernommen oder gehört wurde, oder wenn er um Mitteilung gebeten hat. Das Erfordernis einer Begründung ist nicht gegeben. Die Einstellungsverfügung wird mittels einfachen Briefes zugesandt. Einen Erstattungsanspruch für etwaige Kosten hat der Betroffene nicht. Wenn ein Bußgeldbescheid bereits erlassen wurde, kommt die Erstattung notwendiger Auslagen des Betroffenen in Betracht.

3.4 Anhörung des Betroffenen

Dem Betroffenen ist vor Erlass eines Bußgeldbescheides Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 OWiG). Der hierfür vorgesehene Vordruck ist ihm mit einem einfachen Brief zuzusenden. Erfolgt keine rechtzeitige Äußerung, kann das Verfahren weitergeführt werden. Der Versand des Vordruckes unterbricht die Verjährung.

3.5 Verjährung

Ordnungswidrigkeiten nach § 23 HmbFAnG und § 13 HmbFAnGDVO können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden und verjähren daher in zwei Jahren (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG). Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Handlung beendet ist (§ 31 Abs. 3 Satz 1 OWiG).

Die Unterbrechung der Verjährung richtet sich nach § 33 OWiG und tritt unter anderem durch die Absendung des Anhörungsbogens ein (vgl. Nr. 3.4). Als Tag des Beginns der Unterbrechung gilt das Datum des Absendens des Anhörungsbogens (nicht der Tag des Empfangs durch den Betroffenen). Der Anhörungsbogen ist umgehend nach seiner Ausfertigung abzusenden. Nach erfolgter Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem (§ 33 Abs. 3 OWiG).

3.6 Bußgeldbescheid

Der Bußgeldbescheid muss den in § 66 OWiG genannten Inhalt haben. Die Festsetzung der Gebühr ist entsprechend dem § 107 OWiG vorzunehmen. Der Bußgeldbescheid ist dem Betroffenen mittels Postzustellungsurkunde förmlich zuzustellen. Der entsprechende Betrag für die Auslagen ist bereits im Vordruck angegeben. Hat der Betroffene das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist zusätzlich dem gesetzlichen Vertreter der Bußgeldbescheid mit einfachem Brief zuzusenden (§ 51 Abs. 2 OWiG).

Hat der Betroffene einen gewählten Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, oder einen bestellten Verteidiger, so gelten diese als ermächtigt, Zustellungen für den Betroffenen in Empfang zu nehmen. Das Verfahren richtet sich nach § 51 Abs. 3 OWiG.

4 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

- 4.1** Die oberste Fischereibehörde hat die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).
- 4.2** Eine Sache ist auch dann als Straftat zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Abs. 1 OWiG).
- 4.3** Wird die tateinheitliche Straftat von der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt, kann die tateinheitliche Ordnungswidrigkeit von der obersten Fischereibehörde verfolgt werden (§ 21 Abs. 2 OWiG).

5 Regelsätze für schuldhafte Zuwiderhandlungen

- 5.1** Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen.
- 5.2** Soweit fahrlässiges Handeln mit Bußgeld bedroht ist, soll nach § 17 Abs. 2 OWiG im Regelfall von der Hälfte der Rahmensätze nach Nr. 5.1 ausgegangen werden.

Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 1 OWiG darf dabei nicht überschritten werden.

6 Grundsätze für die Konkretisierung von Rahmensätzen

6.1 Allgemeines

Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles im oberen Bereich (vgl. Nr. 6.2) ggf. darüber hinaus oder im unteren Bereich (vgl. Nr. 6.3) angesetzt werden.

6.2 Ermessung der Geldbuße im oberen Bereich

Ermessung der Geldbuße im oberen Bereich kommt eher in Betracht, wenn

6.2.1 das Ausmaß des Verstoßes nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist,

6.2.2 der Betroffene

- sich uneinsichtig zeigt und daraus geschlossen werden kann, dass eine niedrigere Geldbuße bei dem Betroffenen nicht zu einem künftigen gesetzeskonformen Verhalten führen wird,
- bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist,
- die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes begeht. Dabei soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den

der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 17 Abs. 4 OWiG),

- vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat (vgl. Nr. 8),
- in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, sofern die Ordnungswidrigkeit nicht geringfügig ist.

6.3 Ermessung Geldbuße im unteren Bereich kommt eher in Betracht

Ermessung der Geldbuße im unteren Bereich kommt eher in Betracht, wenn

- 6.3.1 das Ausmaß des Verstoßes nach den Umständen des Falles ungewöhnlich klein ist,
- 6.3.2 der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- 6.3.3 der Betroffene Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- 6.3.4 die empfohlene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führen würde.

7 Tateinheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 OWiG).

8 Dauerzuwiderhandlungen

- 8.1 Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.
- 8.2 Bei der Bemessung der Geldbuße ist zwar von den Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen (vgl. Nr. 5), die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes entsprechend erhöht werden (vgl. Nr. 6.2.2; 4. Spiegelstrich).

9 Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG). Die begangenen Ordnungswidrigkeiten und ausgeworfenen Bußgelder können in einem Bußgeldbescheid zusammengefasst werden.

10 Besondere Personengruppen

- 10.1 Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organes, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

- 10.2** Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.

11. Verfahren nach Einspruch

- 11.1** Ein unzulässiger Einspruch wird von der obersten Fischereibehörde durch Bescheid verworfen. Bei dessen Zustellung ist über den Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 2 OWiG und § 62 OWiG).
- 11.2** Ist der Einspruch zulässig, so prüft die oberste Fischereibehörde, ob sie den Bußgeldbescheid aufrechterhält oder zurücknimmt. Zur Prüfung der Begründetheit kann sie weitere Ermittlungen, Beweiserhebungen oder Äußerungen des Betroffenen vornehmen bzw. veranlassen (§ 69 Abs. 2 OWiG).
- 11.3** Hält die oberste Fischereibehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft (§ 69 Abs. 3 OWiG) und bittet auf ihre Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken, wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind. Hält die oberste Fischereibehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

12 Zahlung der Geldbuße und Kosten, Erzwingungshaft

- 12.1** Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig und damit vollstreckbar (§ 89 OWiG).
- Nach Feststellung der Rechtskraft und Fälligkeit (§ 95 OWiG) ist die entsprechende Anordnungsanordnung zu erlassen.
- Falls die Geldbuße trotz Vollstreckungsmaßnahmen nicht gezahlt wird, kann die oberste Fischereibehörde beim Amtsgericht Antrag auf Anordnung von Erzwingungshaft stellen (§§ 96 ff. OWiG).
- 12.2** Wird Einspruch eingelegt und entscheidet das Amtsgericht in der Sache, so fließen die vom Gericht verhängten Geldbußen in die Gerichtszahlstelle. Die Vollstreckung gerichtlicher Bußgeldentscheidungen erfolgt durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde.
- 12.3** Wird verspätet Einspruch eingelegt (ohne dass Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, § 52 OWiG), so entscheidet das Amtsgericht nur über die Zulässigkeit des Einspruchs. Verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig (§ 70 OWiG) oder nimmt der Betroffene seinen Einspruch zurück, so wird der ursprüngliche Bußgeldbescheid der obersten Fischereibehörde rechtskräftig und kann von ihr vollstreckt werden.

II. Besonderer Teil

Dieser Katalog enthält eine Übersicht der nach dem Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetz (HmbFAnG) und der Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzes (HmbFAnGDVO) am häufigsten begangenen Ordnungswidrigkeiten sowie die Rahmensätze für das Verwarnungs- und Bußgeld.

Tabelle				
	Ordnungswidrigkeit	Gesetzliche Grundlage	Verwarnungsgeld in Euro	Bußgeld in Euro
1.	Verstoß gegen die Pflicht nach §5 HmbFAnG eine andere Nutzungsart des Gewässers nicht angemessen berücksichtigt zu haben, an Anlagen und Ufern die anderweitige Nutzung unzumutbar beeinträchtigt, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere an, in und auf Brücken nicht gewährleistet oder entgegen eines Verbotes auf Brücken fischt. - im Wiederholungsfall	§ 23 Abs. 1 Nr. 1 HmbFAnG	55,00	200,00 – 400,00
2.	Verstoß gegen das Verbot der Ausübung des Fischfangs, ohne im Besitz einer Erlaubnis der Pächterin oder des Pächters zu sein. - im Wiederholungsfall	§23 Abs. 1 Nr. 3 HmbFAnG	55,00	200,00 – 400,00
3.	Verstoß gegen das nicht saubere, das ordentliche Hinterlassen von Ufern, Anlagen, das Nichtbergen von abgerissenen Fischereigeräten oder Informieren der zuständigen Behörde. - im Wiederholungsfall	§23 Abs. 1 Nr. 4 HmbFAnG	55,00	200,00 – 400,00
4.	Verstoß gegen die Ausübung des Fischfangs ohne Besitz eines Fischereischeins mit Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe. -Fischfang ohne Besitz eines Fischereischeins - im Wiederholungsfall - Fischfang ohne Nachweis über die Fischereiabgabe - im Wiederholungsfall	§ 23 Abs. 1 Nr. 5 HmbFAnG	35,00	300,00 – 500,00 600,00 – 900,00 150,00 – 200,00

5.	Verstoß gegen Pflicht des Mitsichführens, Vorzeigens des Fischereischeins, des Erlaubnisscheins der Pächterin oder des Pächters auf Verlangen des zur Einsichtnahme Befugten. - im Wiederholungsfall	§ 23 Abs. 1 Nr. 6 HmbFAnG	35,00 - 55,00	200,00 – 400,00
6.	Verstoß gegen die Durchführung oder das Anbieten von geführten oder begleiteten Angeltouren ohne Zulassung zum Angel. - im Wiederholungsfall	§ 23 Abs. 1 Nr. 7 HmbFAnG		200,00 – 400,00 500,00 – 3 000,00
7.	Zu widerhandeln gegen ein Verbot zum Schutz der Fische. - Verstoß gegen das Verbot nach § 15 Abs. 1 HmbFAnG, durch Fischen mittels künstlichem Licht, explodierenden und giftigen Mitteln, Schlingen, verletzenden Geräten mit Ausnahme von Angelhaken - im Wiederholungsfall - Verstoß gegen das Verbot nach § 15 Abs. Satz 3 HmbFAnG, durch den Fischfang mit lebenden Köderfischen oder anderen Wirbeltieren, sowie wild lebenden Insekten - im Wiederholungsfall - Verstoß gegen das Gebot nach § 15 Abs. 2 Satz 1 HmbFAnG, durch das nicht sofortige Töten zur Tötung bestimmter Fische (Hältern) - im Wiederholungsfall - Verstoß gegen das Verbot nach § 15 Abs. 3 HmbFAnG, durch den Fischfang an Fischwegen - im Wiederholungsfall	§ 23 Abs. 1 Nr. 8 HmbFAnG	55,00	500,00 – 3 000,00 4 000,00 – 8 000,00 1 000,00 – 2 200,00 4 000,00 – 8 000,00 500,00 – 700,00 800,00 – 1 000,00 200,00 – 400,00
8.	Verstoß gegen das Betreiben der Elektrofischerei ohne Genehmigung der zuständigen Behörde. - im Wiederholungsfall	§ 23 Abs. 1 Nr. 9 HmbFAnG		1.000,00 – 2.000,00 3.000,00 – 5.000,00
9.	Verstoß gegen die Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde als Veranstalter von fischereilichen Veranstaltungen. - im Wiederholungsfall	§ 23 Abs. 1 Nr. 10 HmbFAnG	55,00	300,00 – 600,00

10.	Verstoß gegen das Gebot nach § 19 Abs. 4 HmbFAnG Personalien in geeigneter Weise nachzuweisen oder das Verbot nach § 15 Abs. 1 HmbFAnG das Mitführen von gebrauchsfertigen oder verbotenen Fanggeräten nach; kein Vorzeigen der mitgeführten Fanggeräte, Fische sowie Fischbehälter oder kein ermöglichen des Zugangs zum Wasserfahrzeug für die Fischereiaufseherin / den Fischereiaufseher. - im Wiederholungsfall	§ 23 Abs. 1 Nr. 11 HmbFAnG	55,00	200,00 – 400,00
11.	Verstoß gegen § 4 Abs. 1 HmbFAnGDVO, durch das Angeln mit mehr als zwei Handangeln oder mehr als zwei Anbissstellen. - im Wiederholungsfall	§ 23 Abs. 1 Nr. 12 HmbFAnG i.V.m. § 13 Nr. 1 HmbFAnGDVO	55,00	200,00 – 300,00
12.	Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 HmbFAnGDVO, durch die Gefährdung von Wasservögel, Amphibien oder Menschen mittels eingesetztem Fischereigerät. - im Wiederholungsfall	§ 23 Abs. 1 Nr. 12 HmbFAnG i.V.m. § 13 Nr. 1 HmbFAnGDVO	55,00	200,00 – 300,00
13.	Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 2 HmbFAnGDVO, durch nicht bedientes bzw. unbeaufsichtigtes Fischereigerät. - im Wiederholungsfall	§ 23 Abs. 1 Nr. 12 HmbFAnG i.V.m. § 13 Nr. 1 HmbFAnGDVO	55,00	200,00 – 300,00
14.	Verstoß gegen § 4 Abs. 3 Satz 5 und 6 HmbFAnGDVO, durch das Nichtmitführen von: einem den örtlichen Gegebenheiten der Fischereistelle sowie dem zu erwartenden Fang entsprechendem Unterfangkescher mit gummiertem Netz; einer waidgerechten Abhakmatte; sämtlicher Utensilien zum Abhaken und Zurücksetzen sowie zur waidgerechten Tötung. - im Wiederholungsfall -Landen der Fische ohne einen, an die örtlichen Gegebenheiten der Fischereistelle entsprechendem Unterfangkescher.	§ 23 Abs. 1 Nr. 12 HmbFAnG i.V.m. § 13 Nr. 1 HmbFAnGDVO	55,00	200,00 – 300,00 300,00 – 500,00

15.	Verstoß gegen § 4 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und 7 HmbFAnGDVO, durch die Verwen- dung von Schleppangeln, Senken von mehr als einem Quadratmeter Größe zum Köderfischfang, Sen- ken vom 01. Januar bis 31. März o- der das Abhaken beim Fliegenfi- schen ohne Abhakmatte. - im Wiederholungsfall	§ 23 Abs. 1 Nr. 12 HmbFAnG i.V.m. § 13 Nr. 1 HmbFAnGDVO	55,00	200,00 – 300,00
16.	Verstoß gegen Kennzeichnung von Fischereigerät entgegen § 4 HmbFAnGDVO. - im Wiederholungsfall	§ 23 Abs. 1 Nr. 12 HmbFAnG i.V.m. § 13 Nr. 1 HmbFAnGDVO	55,00	200,00 – 400,00
17.	Verstoß gegen § 4 Abs. 4 bis 8 HmbFAnGDVO im Rahmen der Er- werbsfischerei. - im Wiederholungsfall	§ 23 Abs. 1 Nr. 12 HmbFAnG i.V.m. § 13 Nr. 1 HmbFAnGDVO		200,00 – 400,00 500,00 – 1 000,00
18.	Verstoß gegen die Vorschriften zu Zulassung von Angel-Guides nach § 5 HmbFAnGDVO. - im Wiederholungsfall	§ 23 Abs. 1 Nr. 12 HmbFAnG i.V.m. § 13 Nr. 2 HmbFAnGDVO		200,00 – 400,00 500,00 – 1 000,00
19.	Verstoß gegen das Gebot das Wie- dereinsetzen von Fischarten, die nach §§ 6 bis 8 HmbFAnGDVO ge- schützt sind. - im Wiederholungsfall - Verstoß gegen die Entnahme ei- nes Fisches außerhalb des zulässi- gen Entnahmefensters nach § 7 HmbFAnGDVO - im Wiederholungsfall	§ 23 Abs. 1 Nr. 12 HmbFAnG i.V.m. § 13 Nr. 3 HmbFAnGDVO		200,00 – 400,00 800,00 – 1 500,00 200,00 – 400,00 800,00 – 1 500,00
20.	Verstoß gegen das Verbot nach § 8 Abs. 2 HmbFAnGDVO, wäh- rend der Zanderschonzeit Angel- o- der Fischereigerät zu verwenden, welches nicht gestattet ist. - im Wiederholungsfall	§ 23 Abs. 1 Nr. 12 HmbFAnG i.V.m. § 13 Nr. 3 HmbFAnGDVO	55,00	200,00 – 400,00

21.	Verstoß gegen die Ausübung des Fischfangs in Schon- oder Sperr- gebieten nach § 9 HmbFAnGDVO. - im Wiederholungsfall	§ 23 Abs. 1 Nr. 12 HmbFAnG i.V.m. § 13 Nr. 4 HmbFAnGDVO		200,00 – 400,00 500,00 – 800,00
-----	---	---	--	--

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
 Amt Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten
 Abteilung Agrarwirtschaft
 Oberste Wald- und Jagdbehörde, Oberste Fischereibehörde, Aufsicht LWK

Hamburg, den 04.06.2024